

renc hatte vorgewiesen werden können, plötzlich 'cum insultatione' eine alte Urkunde ('scripturam quasi multa vetustate contritam') zum Vorschein, des Inhalts, 'quod Barnuinus Viennensis archiepiscopus Isarno Gratianopolitano episcopo ecclesiam sancti Donati et Salmoriacensem pagum concessisset, donec Gratianopolitanę ecclesię pax a persecutione paganorum, qua tunc vastabatur, redderetur'. Da Hugo seinen Gegner nicht nur mit Schanden dadurch abführen konnte, dass er geltend machte, der Erzbischof Barnoin von Vienne (886—899) und der Bischof Isarn von Grenoble (950—976) seien gar keine Zeitgenossen gewesen, sondern auch nachwies, dass schon Alcherius, der Vorfahr des Isarn, wenigstens die Hauptkirche Saint-Donat in der Grafschaft Salmorenc auf Grund einer Schenkung König Bosos und einer Bestätigung König Ludwigs, seines Sohnes, besessen habe¹, schaffte Guido seine gefälschte² Urkunde schnell auf die Seite, berief sich aber dafür nun auf die ihm von Urban ertheilte Bestätigung auch der Grafschaft Salmorenc. Obwohl diese Berufung durch die päpstliche Anweisung unwirksam gemacht worden war, kam es doch zu keiner Verurtheilung Guidos; nachdem die versammelten Bischöfe vergebens einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu Stande zu bringen versucht hatten — Hugo weigerte sich dessen —, wurde Guido von den Seinen ('consilio canonicorum suorum') zu dem Versprechen vermocht,

1) Gemeint ist jedenfalls die Urkunde von 894 Aug. 11 (Böhmer, Reg. Karol. R. 1449), in welcher König Ludwig das 'donum, quod pius genitor noster, Boso rex, fecerat de ecclesiis sanctę Marię seu sancti Donati' nicht dem Bischof Alcherius, sondern schon seinem Vorgänger Isaak (892—922) bestätigt. Danach dürfte die gerade auf diese Stelle der Grenobler Denkschrift sich gründende Meinung französischer Forscher, 'dass das Bisthum (Grenoble) und seine Hauptstadt mehrere Jahrzehnte hindurch von den Saracenen occupiert gewesen seien, während der Bischof inzwischen seine Residenz zu Saint-Donat genommen habe, das ihm vom Erzbischof von Vienne als Zufluchtsort überlassen worden sei' (Bresslau, Konrad II. II, 48) nicht zu halten sein.

2) Ueber den Fälscher und die besonderen Umstände der Fälschung sind uns leider nähere Eröffnungen mit dem Schluss der Denkschrift Hugos verloren gegangen; der Verfasser sagt nämlich p. 57: 'Innotuit eodem tempore — von dem Jahre 1097 ist vorher die Rede gewesen —, divina nobis favente clementia, cartam illam, quam in Augustodunensi concilio archiepiscopus Viennensium adversus nos de Salmoriacensi pago protulerat, cercioribus inditiis falsam esse. Ille enim, cui scriptor eiusdem cartę infirmitate detentus confessus fuerat, nobis patefecit. Quem scriptorem, nomine Sigibodum, sancti Ragnaberti monachum, per amicos nostros, eiusdem cęnobii monachos, evocatum apud monasterium, quod Garnarium dicitur, ante altare beatę Marię sub invocatione divinę presentię excommunicationem intentando adiuravi. . . .' So endet der Bericht. Es scheint, dass nun der Inhalt des eidlichen Geständnisses folgte vielleicht mit Beziehung auf ein damals aufgenommenes Protocoll.